



## **Forstaufsichtlicher Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz für alle WaldbesitzerInnen im Landkreis Biberach**

Aufgrund der Borkenkäferkalamität im letzten Jahr und des vergangenen milden Winters ist der Borkenkäfer-Grundbestand in diesem Frühjahr außerordentlich hoch.

In Anbetracht dessen weist die untere Forstbehörde alle Waldbesitzenden im Landkreis Biberach auf ihre Pflicht zur Waldschadensabwehr und die **zügige Aufarbeitung und den Abtransport des mit Borkenkäfer befallenen Nadelholzes unter Fristsetzung nach § 68 LWaldG bis 15. April 2020** hin.

Ist die Abfuhr aus dem Wald innerhalb der Frist nicht möglich, sind die käferbefallenen Stämme entweder mit zugelassenen Insektiziden gegen rindenbrütende Insekten zu behandeln, zu entrinden oder in sonstiger geeigneter Form als Brutstätte unschädlich zu machen.

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf dieser Frist kann die untere Forstbehörde stets kostenpflichtige, forstaufsichtliche Anordnungen erlassen und bei akuter Gefahr den Sofortvollzug mit Ersatzvornahme verfügen.

Weiterführende Informationen insbesondere zur Früherkennung von käferbefallenen Bäumen können Sie dem LWF-Merkblatt 14 „Buchdrucker und Kupferstecher an Fichte“ unter [www.waldwissen.net](http://www.waldwissen.net) entnehmen.

Bei Fragen bezüglich der Holzaufarbeitung und Vermarktung wenden Sie sich bitte an den für Ihren Wald örtlich zuständigen ForstrevierleiterIn unter [www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html](http://www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html).

Biberach, den 06.03.2020  
gez. Moosmayer  
Kreisforstamtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 11. März 2020